

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES ZWISCHEN VUELING AIRLINES, S.A. UND EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS ABGESCHLOSSENEN REISEVERSICHERUNGSVERTRAGS

Wahlweise abzuschließende Hausterversicherung

1.- DEFINITIONEN

UNFALL

Körperverletzungen oder Sachschäden, die während der Vertragsdauer durch gewaltsame, plötzliche, äußere Umstände verursacht wurden und ohne Absicht des Versicherten eingetreten sind.

VERSICHERTER

Der Versicherte ist eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in einem beliebigen Land Europas oder einem Mittelmeeranliegerstaat, die einen Flug bei **VUELING AIRLINES, S.A.** gebucht hat, ihr Haustier auf die Reise mitnimmt und deren Daten an **EUROP ASSISTANCE** übermittelt wurden.

VERSICHERER

EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS (im Folgenden bezeichnet als **EUROP ASSISTANCE**) ist der Versicherer, der das in diesem Vertrag festgesetzte Risiko trägt.

STÄNDIGER WOHNSTITZ

Als ständiger Wohnsitz des Versicherten gilt jener, der bei der Buchung des Fluges angegeben wird, sich in jedem beliebigen Land Europas oder einem Mittelmeeranliegerstaat befindet und in dem der bei **VUELING AIRLINES, S.A.** gebuchte Flug startet. Im Falle, dass der Versicherte in Begleitung seines Haustieres unterwegs ist, wird in Anwendung der in diesem Vertrag vorgesehenen Garantien davon ausgegangen, dass die Reise vom in diesem Absatz definierten ständigen Wohnsitz aus angetreten wird.

SCHWERE ERKRANKUNG

Jede plötzlich auftretende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des versicherten Haustieres, die den Antritt, bzw. die Fortsetzung der Reise zum vorgesehenen Datum verhindert oder infolge deren Todesgefahr besteht.

PLÖTZLICH EINGETRETENE KRANKHEIT

Eine plötzlich eingetretene Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des versicherten Haustieres während der durch die Versicherung gedeckten Reise, die tierärztliche Betreuung erfordert. Die Diagnose muss von einem gesetzlich zugelassenen Tierarzt gestellt und bestätigt werden.

AUSLAND

Zum Zweck der Versicherungsgarantien ist unter Ausland ein Land zu verstehen, das nicht das zum Zeitpunkt der Buchung des Fluges vom Versicherten genannte Land des ständigen Wohnsitzes und/oder der Staatsangehörigkeit des Versicherten ist.

VERSICHERTES HAUSTIER

Als versicherte Haustiere und Gegenstand dieses Vertrags werden nur Hunde und Katzen betrachtet, die Eigentum des Versicherten bilden und mit dem

vorschriftsmäßigen Identifikationschip ausgestattet sind. Im Falle jener autonomen Gemeinschaften, in denen dieser Identifikationschip für Katzen nicht obligatorisch ist, hat der Versicherte ein Dokument zum Nachweis dafür vorzulegen, dass er der Eigentümer des Haustieres ist. Als Haustiere können darüber hinaus auch Vögel (mit Ausnahme von Raubvögeln), Fische und im Aquarium gehaltene Schildkröten versichert werden.

Andere Tiergattungen, wie etwa Nagetiere, hasenartige Säugetiere (z.B. Kaninchen), landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die starke Gerüche verbreiten (wie z.B. Frettchen) oder störende Geräusche von sich geben, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

ONE-WAY

Nur Hinreise.

VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer ist **die natürliche oder juristische Person**, die diesen Vertrag mit dem Versicherer abschließt. Der Versicherer übernimmt die sich aus diesem Vertrag ableitenden Verpflichtungen, mit Ausnahme jener, die vom Versicherten zu erfüllen sind.

REISE

Unter Reise ist jeder bei **VUELING AIRLINES, S.A.** gebuchte Flug des Versicherten zu verstehen, der außerhalb des Ortes des ständigen Wohnsitzes durchgeführt wird. Die Reise beginnt beim Verlassen des ständigen Wohnsitzes und endet mit der Rückkehr an denselben.

2. VERTRAGSZWECK

Vertragszweck ist die Gewährleistung von Versicherungsschutz gegen die Folgen jener Risiken, deren Deckung in diesem Vertrag festgesetzt wird und die infolge zufälliger Ereignisse **während einer Reise** an einen Ort außerhalb des ständigen Wohnsitzes und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Versicherung eintreten. Es gelten die Begrenzungen, die im Versicherungsvertrag genannt werden. Die Wirksamkeit der vertraglich zugestandenen Gewährleistungen endet nach Abschluss der Reise und mit der Rückkehr des Versicherten an seinen gewöhnlichen Wohnsitz.

3. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Gewährleistungen gelten in den Ländern, die im bei **VUELING AIRLINES, S.A.** gebuchten Flugticket genannt werden.

Im Falle von One-Way-Flügen wird nur am Zielort des bei **VUELING AIRLINES, S.A.** gebuchten Fluges Assistenz geleistet.

Ausgeschlossen sind gegebenenfalls jene Länder, die zwar dem örtlichen Geltungsbereich der Versicherung angehören, sich jedoch zum Zeitpunkt der Reise im Kriegszustand befinden oder von Aufständen und kriegsähnlichen Auseinandersetzungen jeder Art und Natur betroffen sind, selbst wenn dieser Umstand nicht offiziell erklärt wurden. In einem solchen Fall wird EUROP ASSISTANCE nur die durch die Versicherung gedeckten Kosten zurückerstatten, die anhand der entsprechenden Rechnung im Original gebührend nachgewiesen werden müssen.

4. DAUER DER REISE

Der Versicherungsschutz wird auf Hin- und Rückreisen während der Dauer von höchstens 30 Kalendertagen ab Antritt der Reise gewährleistet.

Im Falle von One-Way-Flügen wird der Versicherungsschutz für höchstens 15 Tage ab Antritt der Reise gewährleistet.

5. KILOMETERBEGRENZUNG

Die Assistenzversicherung gilt ab einer Entfernung von 35 km vom ständigen Wohnsitz des Versicherten (15 km im Fall von Inseln).

6. FORMALITÄTEN IM SCHADENSFALL

Ist einer jener Vorfälle eingetreten, die aufgrund der vertraglich festgelegten Deckung zur Erbringung einer der garantierten Versicherungsleistungen verpflichtet, so muss der Schadensfall unverzüglich gemeldet werden. Dies kann über einen Anruf unter der Telefonnummer 34.91.177.30.18, ein Fax an die Nummer 91.514.99.50 oder jedes andere Mittel geschehen, mit dem der Schadensfall nachweislich gemeldet werden kann. Die Erbringung von Leistungen in Schadensfällen, die EUROP ASSISTANCE nicht gemeldet wurden und für die keine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, bleibt ausdrücklich und mit allgemeinem Charakter ausgeschlossen.

In Fällen der höheren Gewalt, infolge derer die sofortige Meldung des Schadensfalls nicht möglich ist, muss die Meldung erfolgen, sobald die hindernden Gründe aufgehoben sind.

Nach Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft hat der Versicherte folgende Daten anzugeben: **Lokalisierungsnummer, Vor- und Familiennamen, den Ort, an dem er sich gerade befindet und die Telefonnummer, unter der er erreicht werden kann**, sowie die Schadensfallumstände und den beantragten Assistenzservice.

Nach Empfang dieser Meldung wird **EUROP ASSISTANCE** alle erforderlichen Anweisungen für die Veranlassung der beantragten Serviceleistung geben. Handelt der Versicherte den von **EUROP ASSISTANCE** erteilten Anweisungen zuwider, **so hat er für die infolge seiner Zuwiderhandlung entstandenen Kosten aufzukommen.**

Im Falle der Stornierung der Reise hat der Versicherte den Dienstleister im Voraus zu verständigen, damit die Stornierung als wirksam betrachtet werden kann.

Für die Rückvergütung von Kosten kann sich der Kunde an die Webseite vueling.europ.es wenden, die ihm Zugriff auf den Bereich „Onlinebeantragungen“ bietet. Hier kann er die Rückvergütung selbst beantragen und die Bearbeitung seines Antrags mitverfolgen. Ebenso kann er seinen Antrag an die Adresse Apartado de Correos 36316 (28020 Madrid) senden. In jedem Fall ist es unbedingt notwendig, die betreffenden Rechnungen und Belege im Original vorzuweisen.

7. FORMALITÄTEN IM FALLE VON BEANSTANDUNGEN DURCH DEN VERSICHERTEN

EUROP ASSISTANCE stellt den bei der Gesellschaft Versicherten einen Beanstandungsservice zur Verfügung. Die diesbezüglichen Regelungen können auf der Webseite www.europ-assistance.es abgerufen werden. Die Beanstandungen können von den Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten, geschädigten Dritten oder Rechtsnachfolgern der zuvor genannten Personen im Bereich „Kundenschutz“ auf der Webseite oder durch ein Schreiben an den Beanstandungsservice an die folgende Adresse eingereicht werden:

Adresse: Servicio de Reclamaciones
Cl. Orense, 4 – Planta 14
28020- MADRID

Dieser unabhängige Service bearbeitet die Beanstandungen und wird in Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes ECO/734/2004 vom 11. März und des Gesetzes 44/2002 vom 22. November in der Frist von 2 Monaten ab Empfang des betreffenden direkt an diesen Service gerichteten Schreibens eine endgültige Entscheidung treffen.

Sind die Möglichkeiten der Beanstandung über den Beanstandungsservice erschöpft, so kann sich der Beschwerdesteller an die Kommission für den Schutz des Versicherten und Teilhabers an Pensionsfonds (die der Generaldirektion für das Versicherungswesen und Pensionsfonds des Wirtschaftsministeriums untersteht) wenden, indem er seine Beschwerde an die folgende Adresse richtet:

Pº de la Castellana, 44
28046- MADRID

8. SUBROGATION

EUROP ASSISTANCE tritt bis zur Gesamthöhe der Kosten der von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen in die Forderungs- und Klagerechte ein, die dem Versicherten gegen die Person zustehen könnten, die für die Vorfälle, die zum Eingreifen der Gesellschaft geführt haben, haftbar ist. Sollten die in Ausführung dieses Vertrags erbrachten Leistungen ganz oder teilweise durch eine andere Versicherungsgesellschaft, die staatliche Sozialversicherung oder jede beliebige andere Institution oder Person gewährleistet sein, so tritt **EUROP ASSISTANCE** in die Forderungs- und Klagerechte ein, die dem Versicherten gegenüber der genannten Versicherungsgesellschaft oder Institution zustehen.

Der Versicherte verpflichtet sich zu diesem Zweck zur aktiven Zusammenarbeit mit **EUROP ASSISTANCE** und wird dieser Gesellschaft jede erforderliche Unterstützung leisten und alle notwendigen Unterlagen beschaffen, die der Gesellschaft zweckmäßig erscheinen.

In jedem Fall ist **EUROP ASSISTANCE** dazu berechtigt, die vom Versicherten nicht benutzte Fahrkarte (Bahnfahrkarte, Flugticket, usw.) einzufordern und zu benutzen, wenn **EUROP ASSISTANCE** für die Rückreisekosten aufgekomen ist.

9. HAFTUNG

Im Schadensfall übernimmt **EUROP ASSISTANCE** keine Haftung für Entscheidungen und Handlungen, die der Versicherte entgegen den Anweisungen der Gesellschaft trifft oder ausführt.

10. GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Der Versicherte und **EUROP ASSISTANCE** unterwerfen sich zu den Vertragszwecken der spanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. In Klagen, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ableiten, entscheidet der am Ort des gewöhnlichen Wohnsitzes des Versicherten zuständige Richter.

11. GEWÄHRLEISTETE HÖCHSTGRENZEN

Die Beträge, die in diesem Versicherungsvertrag als Höchstgrenzen für jede einzelne der Leistungen festgelegt werden, sind als Höchstbeträge zu verstehen, die während der Reise angehäuft werden können.

GARANTIERTE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Als Haustiere und Gegenstand dieses Vertrags werden nur Hunde und Katzen betrachtet, die mit dem vorschriftsmäßigen Identifikationschip ausgestattet sind und/oder die anhand der geltenden Gesetze vorgeschriebenen Anforderungen für die Teilnahme an Flugreisen erfüllen.

Ebenso können Vögel (mit Ausnahme von Raubvögeln), Fische und im Aquarium gehaltene Schildkröten als Haustiere versichert werden.

Für die Rückerstattung von Kosten müssen unbedingt die Rechnungen und Belege im Original vorgewiesen werden, sowie auch die aktualisierte Gesundheitskarte für Haustiere in allen jenen Fällen, in denen es vorgeschrieben ist, über eine solche Karte zu verfügen.

1.- Kosten der tierärztlichen Behandlung im Ausland

Im Falle plötzlich eingetretener Krankheiten oder bei Unfällen des versicherten Haustieres im Ausland während der durch diese Versicherung gedeckten Reise wird **EUROP ASSISTANCE** die Kosten der tierärztlichen Behandlung und des Aufenthalts im tierärztlichen Zentrum, das vom Versicherten gewählt wurde, bis zur Höchstgrenze von 500 Euro zurückerstatten.

IN JEDEM FALL WIRD EIN SELBSTBEHALT IN HÖHE VON 50 EURO FÜR JEDE DER IN

Hausterversicherung (0Y1)

ANSPRUCH GENOMMENEN GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN FESTGELEGT, FÜR DEN DER VERSICHERTE AUFZUKOMMEN HAT.

2.- Kosten der tierärztlichen Behandlung im Land des ständigen Wohnsitzes

Im Falle plötzlich eingetretener Krankheiten oder bei Unfällen des versicherten Haustieres im Ausland während der durch diese Versicherung gedeckten Reise wird **EUROP ASSISTANCE** die Kosten der tierärztlichen Behandlung und des Aufenthalts im tierärztlichen Zentrum, das vom Versicherten gewählt wurde, bis zur Höchstgrenze von 300 Euro zurückerstatten.

IN JEDEM FALL WIRD EIN SELBSTBEHALT IN HÖHE VON 50 EURO FÜR JEDE DER IN ANSPRUCH GENOMMENEN GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN FESTGELEGT, FÜR DEN DER VERSICHERTE AUFZUKOMMEN HAT.

3.- Einschläferung des Haustieres

Sollte nach Ermessen des Tierarztes infolge einer plötzlich eingetretenen unheilbaren Krankheit oder infolge eines Unfalls während der durch diese Versicherung gedeckten Reise die Einschläferung des versicherten Haustieres notwendig sein, so wird **EUROP ASSISTANCE** die durch die Einschläferung des Tieres, seiner Bestattung oder Einäscherung verursachten Kosten bis zum Höchstbetrag von 600 Euro zurückerstatten.

4.- Tod infolge von Unfall

Im Falle des durch einen Unfall verursachten Todes des versicherten Haustieres während der durch diese Versicherung gedeckten Reise wird **EUROP ASSISTANCE** die Kosten, die infolge der tierärztlichen Dienstleistung und der Überführung, Bestattung oder Einäscherung des Tieres entstanden sind, bis zum Höchstbetrag von 600 Euro zurückerstatten.

5.- Kosten der Suche bei Verlust oder Abhandenkommen des Haustieres

Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens des versicherten Haustieres während der durch diese Versicherung gedeckten Reise wird **EUROP ASSISTANCE** die Kosten der in der Presse oder über Radio veröffentlichten Suchanzeige bis zur Höchstgrenze von 300 Euro und im Zeitraum von höchstens 5 Tagen ab dem Datum des Abhandenkommens des Haustieres zurückerstatten.

6.- Entschädigung für Diebstahl oder Abhandenkommen des Haustieres

Sollte das Haustier während der durch diese Versicherung gedeckten Reise gestohlen werden oder abhandenkommen, so wird **EUROP ASSISTANCE** für den Wert des Haustieres Schadenersatz bis zur Höchstgrenze von 600 Euro pro Schadensfall leisten.

7.- Kosten der Unterbringung im Tierheim oder Hotel

EUROP ASSISTANCE wird die Kosten der Unterbringung des versicherten Haustieres **bis zum Höchstbetrag von 300 Euro** zurückerstatten, wenn sich der Versicherte infolge einer Noteinweisung ins Krankenhaus oder infolge eines Unfalls während der durch diese Versicherung gedeckten Reise nicht um sein Haustier kümmern und keine andere Person die Pflege desselben übernehmen kann.

8.- Begleitung von Haustieren

Sollte sich der Versicherte während der durch diese Versicherung gedeckten Reise infolge einer plötzlich eingetretenen Krankheit, eines Unfalls oder seines Ablebens nicht um das Haustier kümmern können, so wird **EUROP ASSISTANCE** auf Kosten der Versicherung die Rückholung des Haustieres veranlassen. In die Versicherung eingeschlossen ist zu diesem Zweck die Hin- und Rückreise einer im Land des im Versicherungsvertrag definierten ständigen Wohnsitzes des Versicherten ansässigen Person (mit der Bahn in der ersten Klasse, mit einem regulären Linienflug der Touristenklasse oder mit einem beliebigen anderen geeigneten Transportmittel). Diese Person, die das Haustier an den ständigen Wohnsitz zurückbringen wird, kann vom Versicherten selbst oder einem seiner Familienangehörigen bestimmt werden. **Der Versicherte hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass er der Eigentümer des versicherten Haustieres ist.**

9.- Kosten der Stornierung der vom Haustier nicht angetretenen Reise

Dem Versicherten wird die Rückerstattung der **Stornierungskosten der vom versicherten Haustier nicht angetretenen Reise**, die ihm in Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß den Bestimmungen der geltenden anwendbaren Gesetzgebung in Rechnung gestellt werden, **bis zur Höchstgrenze von 300 Euro** gewährleistet, sofern die Reise vor dem Reiseantrittsdatum und nach Ablauf von mindestens 72 Stunden ab dem Abschluss dieser Versicherung storniert wird. Als Stornierungsgründe werden die folgenden Ursachen anerkannt :

- Krankheit oder Tod des versicherten Haustieres.
- Stornierung der Reise des Versicherten aus einem der folgenden Gründe :
 - Gründe, die den Versicherten direkt betreffen : Jeder anhand einer von einem Dritten ausgestellten Bescheinigung bestätigter Grund. Dieser Nachweis kann von einer Berufskammer, einer öffentlichen Körperschaft oder einem Privatunternehmen ausgestellt werden. Bei dem Stornierungsgrund muss es sich um einen unvorhersehbaren, unvermeidlichen und vom Versicherten unbeabsichtigten Vorfall handeln, der nicht unter die im Folgenden aufgezählten Ausschlüsse fällt und den Versicherten unbedingt und notwendigerweise am Antritt der Reise zum vorgesehenen Datum hindert.

Hinsichtlich der von der Versicherung gebotenen Deckung und in Bezug auf den Versicherten ist unter den anschließend genannten Begriffen Folgendes zu verstehen :

- Schwere Erkrankung: Eine plötzlich eingetretene Störung des Gesundheitszustandes einer Person, die von einem gebührend qualifizierten Arzt festgestellt und bestätigt werden muss und den Kranken zur Bettruhe und zur Unterbrechung seiner beruflichen und privaten Aktivitäten zwingt.
- Schwerer Unfall: Jede körperliche Verletzung und jeder Körper- oder Sachschaden, der infolge eines gewaltsamen, plötzlich eingetretenen und vom Unfallopfer unbeabsichtigten Vorfalles eingetreten ist und dessen Folgen den Versicherten an der von seinem ständigen Wohnsitz aus zu tätigen Reise hindern.

Die folgenden Tatbestände werden ausgeschlossen und sind von der Versicherung nicht gedeckt :

A) Jeder Vorfall, der nicht anhand einer entsprechenden Bescheinigung als Stornierungsgrund bestätigt wird.

B) Beträge, die der Versicherte oder die Versicherten von Dritten einfordern kann oder können.

C) Handlungen des Versicherten:

1. Das Nichtvorweisen von unbedingt notwendigen Reisepapieren (Reisepass, Flugtickets, Visen, Impfbestätigungen, usw.), mit Ausnahme der ungerechtfertigten Verweigerung der Ausstellung eines Visums, obwohl der Versicherte die für die Beantragung erforderlichen Amtswege in der vorgeschriebenen Form und Frist erledigt hat.

2. Vom Versicherten absichtlich herbeigeführte Vorfälle.

3. Vorsätzliche Handlungen, Selbstverletzungen oder Selbstmord.

4. Vorfälle, die auf leichtfertige, grob fahrlässige oder gesetzwidrige Handlungen zurückzuführen sind.

5. Jeder Unfall, an dem der Versicherte beteiligt ist, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Rauschmitteln, psychotroper Medikamente, Aufputschmitteln und anderer ähnlicher Stoffe steht.

Zur Feststellung des Grades des durch diese Stoffe bewirkten Einflusses werden die aufgrund der anwendbaren und für motorisierte Fahrzeuge und die Sicherheit auf den Verkehrswegen zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Verkehrsvorschriften

und die darin festgelegten Beschränkungen herangezogen.

D) Vorfälle:

1. Erklärte oder nicht erklärte Kriege, Aufstände, terroristische Akte, Folgen der Radioaktivität, Volksbewegungen, Schließung der Grenzen sowie die bewusste Überschreitung offizieller Verbote.

2. Jede Naturkatastrophe und einige Naturerscheinungen, darunter die folgenden: Erdbeben und Meerbeben, außergewöhnliche Überschwemmungen (einschließlich starker Brandungswellen), Vulkanausbrüche, atypisch auftretende Wirbelstürme (einschließlich außerordentlich starker Winde mit Böen von über 135 km/h, Tornados, Brände und Gewitter: Meteorologische Erscheinungen mit starken atmosphärischen Störungen, mit Auftreten von Blitzschlag, Donner, intensiven Regenfällen, Schnee und Hagel).

3. Quarantäne, außer wenn diese dem Versicherten vom behandelnden Arzt verordnet wurde, Epidemien und Umweltverschmutzungen im Zielland.

4. Absagen von Sport-, Kultur-, Freizeit- oder Unterhaltungsveranstaltungen, mit Ausnahme jener, die vom Veranstalter selbst abgesagt werden, wenn die Absage gebührend nachgewiesen werden kann und vorausgesetzt, dass die Teilnahme an dieser Veranstaltung den Hauptreisegrund darstellte. Der Versicherer wird darüber hinaus Bestätigungen anfordern, die die Absicht des Versicherten zur Teilnahme an der abgesagten Veranstaltung nachweisen können, wie etwa Eintrittskarten oder Anmeldungen, in denen das genaue Veranstaltungsdatum genannt wird.

5. Außerbetriebnahme (vorübergehend oder endgültig) des zu benutzenden Verkehrsmittels infolge der Empfehlung des Herstellers oder auf Anordnung der Zivil- oder Hafenbehörden.

6. Vorfälle, die auf Streiks zurückzuführen sind.

7. Ereignisse, die auf Störfälle oder Pannen des zu benutzenden Verkehrsmittels zurückzuführen sind (sofern es sich dabei nicht um Schäden an den Straßen oder Eisenbahnschienen infolge von Lawinen, Schnee oder Überschwemmungen handelt), wenn dem Versicherten zum Zeitpunkt der Buchung der Reise, des Aufenthalts oder einer ähnlichen Serviceleistung der betreffende Umstand bereits bekannt war und sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Störfall oder Fehlbetrieb des Verkehrsmittels der Grund für die Stornierung des Fluges war, weil dieses Verkehrsmittel als Transportmittel für die

Anreise zum Flughafen, von dem der gebuchte Flug startete, gewählt wurde. Der Versicherer wird den Versicherten um das Vorweisen von Unterlagen ersuchen, die nachweisen können, dass die Stornierung aus diesem Grunde erfolgt ist (Bericht des Abschleppdienstes, Attest der Sicherheitsbeamten oder Bescheinigung der für die Anreise zum Flughafen in Anspruch genommenen Transportgesellschaft). Diese Bescheinigung muss datiert sein und die Uhrzeit enthalten, an dem der Vorfall, der die Stornierung bedingt hat, eingetreten ist.

8. Nichterreichung der Mindestanzahl von Passagieren/Buchungen für die Durchführung der Reise oder Overbooking.

9. Schadensfälle, die infolge des Bankrotts, der Zahlungseinstellung, der Unternehmensauflösung oder der Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen durch den Dienstleister, der an die vertraglich vereinbarte Versicherung gebunden ist, entstanden sind.

10. Nichterscheinen ohne Vorankündigung oder der einfache Wunsch, die Reise nicht anzutreten.

E) Berufliche/finanzielle Situation

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Berufsgenehmigung und/oder Urlaubsbewilligung des Versicherten, mit Ausnahme einseitiger Entscheidungen des Unternehmens, bei dem der Versicherte beschäftigt ist.

2. Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Versicherten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Arbeitslosigkeit von Angestellten, die mehr als sechs Monate in zeitlich unbegrenztem Arbeitsverhältnis gestanden haben und zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht mit einer Kündigung rechnen mussten.

- Arbeitsantritt in einem neuen Unternehmen, vorausgesetzt dass sich diese Notwendigkeit nach dem Abschluss der Versicherung ergibt und zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht zu erwarten war.

- Verlängerung des Arbeitsvertrags, die dem Versicherten erst nach der Buchung der Reise bekanntgegeben wird.

- Zwangsversetzung des Versicherten an einen Ort außerhalb dem seines ständigen Wohnsitzes aus beruflichen Gründen und für eine Dauer von über drei Monaten, sowie an einen Ort in mehr als 300 km Entfernung von seinem ständigen Wohnsitz.

F) Krankheiten:

1. Vorbestehende Krankheit: Schadensfälle infolge chronischer oder vorbestehender Krankheiten des Versicherten, sofern es

sich nicht um unerwartete Verschlechterungen handelt, die den Versicherten an der Durchführung der Reise hindern.

Chronische oder vorbestehende Krankheiten in zunächst stabilisiertem Zustand, in deren Verlauf der Patient im Zeitraum von 30 Tagen vor dem Abschluss der Police Dekompensationen oder Verschlimmerungen des Zustandes erleidet.

2. Die Weigerung des Versicherten, sich von einem begutachtenden Arzt untersuchen zu lassen, wenn die Versicherungsgesellschaft ein solches Gutachten für notwendig hält.

3. Wenn die Reise zum Zweck einer Schönheits-, oder medizinischen Behandlung stattfindet, Impfungen nicht erfolgt sind oder Gegenanzeigen gegen solche Impfungen vorliegen. Im Falle der Unmöglichkeit, an bestimmten Zielorten empfohlene vorbeugende Behandlungen zu befolgen, sowie im Falle eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruches, Behandlungen gegen Alkoholsucht, des Konsums von Drogen oder Betäubungsmitteln, sofern diese nicht von einem Arzt verordnet und in angemessener Form eingenommen werden.

G. Das unangekündigte Nichterscheinen oder einfach nur der Wunsch, die Reise nicht anzutreten.

- Bezüglich der Gründe, die den Versicherten nicht direkt betreffen, wird festgelegt, dass die Versicherung auch die folgenden Vorfälle einschließt: Schwere Erkrankung, schwerer Unfall mit körperlichen Schäden oder Tod des Ehepartners oder Lebensgefährten, der Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

Betrifft die Krankheit oder der Unfall eine der hier aufgezählten Personen, die selbst nicht versichert sind, so ist der betreffende Vorfall als schwer einzustufen, wenn er einen Krankenhausaufenthalt erfordert oder eine unmittelbar bevorstehende Todesgefahr mit sich bringt.

Mit dem Antrag auf Rückerstattung der Kosten sind auch die ärztlichen Bestätigungen oder Schadensbescheinigungen, die Rechnungen der gebuchten Reise im Original, der Zahlungsbeleg der Stornierungsgebühren, die Buchungsbestätigung oder das Originalticket und die Kopie der aktualisierten Gesundheitskarte des Haustieres mit einzureichen.

Keinesfalls werden jedoch die Kreditkartengebühren, Steuern und der Versicherungsbeitrag von EUROP ASSISTANCE zurückerstattet.

Von der Deckung ausgeschlossen sind die Stornierungsgebühren für Reisen, die von der Person, an deren Ticket die Versicherung des versicherten Haustieres gebunden ist, nicht angetreten werden.

10.- Informationsservice für Haustierbesitzer in Spanien

Auf Antrag des Versicherten stellt ihm **EUROP ASSISTANCE** telefonisch Information allgemeiner Natur über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Haustieren und die betreffenden in Spanien verfügbaren Serviceleistungen zur Verfügung, wie etwa die folgenden :

- Tierheime für Haustiere.
- Hotels, in denen Hunde und Katzen zugelassen sind.
- Heime, in denen Hunde und Katzen während des Urlaubs untergebracht werden können.
- Notwendige Reisepapiere für Hunde und Katzen.
- Haftpflichtversicherung und Anmeldungspflicht für gefährliche Hunderassen.
- Hunderassen-Clubs und Zuchtvereine.
- Papiere zum Nachweis der Abstammung.
- Schönheits- und Verhaltenswettbewerbe.
- Tierfriedhöfe.
- Tierärztliche Betreuung.
- Bade- und Hundefriseurservice.
- Betreuung im Todesfall.
- Unterbringung im Tierheim.
- Versand von Futtermitteln und Heimservice für die Lieferung derselben.

Der Informationsservice für Haustierbesitzer in Spanien gibt den Anrufern darüber hinaus auch Auskunft über jede beliebige andere Angelegenheit.

AUSSCHLÜSSE

Die Gültigkeit dieser Gewährleistungen erlischt zum Zeitpunkt, an dem das versicherte Haustier an den ständigen Wohnsitz des Versicherten zurückkehrt. Ganz allgemein bleiben alle jene Kosten von der Deckung ausgeschlossen, von denen EUROP ASSISTANCE nicht im Vorhinein informiert wurde und die von der Gesellschaft nicht gebührend bewilligt wurden.

In jedem Fall bleiben von den garantierten Versicherungsleistungen alle Schäden, Situationen, Kosten und Folgeschäden ausgeschlossen, die sich aus den folgenden Vorfällen ableiten (außer wenn diese Versicherungsleistungen ausdrücklich in die Versicherung eingeschlossen wurden):

1. Krankheiten, bereits vorbestehende Verletzungen oder chronische Leiden, von denen das versicherte Haustier bereits vor Beginn der Reise betroffen war und die sich nun während der Reise äußern.
2. Tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Thermalkuren, Schönheitsbehandlungen und alle jene Fälle, in denen die Reise zum Zweck des Empfangs tierärztlicher Behandlungen oder der Durchführung chirurgischer Eingriffe, alternativmedizinischer Behandlungen (homöopathische oder naturmedizinische Behandlungen, usw.) unternommen wird. Ausgeschlossen sind auch die Kosten physiotherapeutischer und/oder Rehabilitationsbehandlungen, sowie anderer ähnlicher Behandlungen. Ebenso sind die Diagnose trächtiger Hündinnen und die Betreuung während der Trächtigkeit ausgeschlossen.
3. Die Teilnahme des versicherten Haustieres an Wetten, Herausforderungskämpfen oder handgreiflichen Streitigkeiten.
4. Schäden, die infolge von sportlichen Betätigungen aus dem Bereich des Wintersports entstehen.
5. Schäden infolge der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und gefährlichen Aktivitäten, wie Schlittenfahrten, Abenteuersportarten und ähnliches. EUROP ASSISTANCE schreitet in solchen Fällen erst ein und übernimmt die anfallenden Kosten erst ab dem Zeitpunkt, in dem sich das Tier in Behandlung in einem tierärztlichen Zentrum befindet.
6. Die Bergung von Haustieren im Gebirge, aus Erdlöchern, auf See oder in der Wüste.
7. Vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers, Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger.
8. Fahrlässige Handlungen bei der Pflege des versicherten Haustieres.
9. Epidemien und/oder Infektionskrankheiten, die plötzlich auftreten und sich schnell unter der Bevölkerung ausbreiten, sowie Krankheiten, die als Folge der Luftverschmutzung oder von Umweltverseuchungen anzusehen sind.
10. Kriege, Demonstrationen, Revolten, Volksaufstände, Terroristenanschläge, Sabotageakte und Streiks, unabhängig davon, ob sie offiziell erklärt wurden oder nicht. Kernumwandlungen und Strahlungen infolge der künstlichen Teilchenbeschleunigung. Erdbewegungen, Überschwemmungen,

Vulkanausbrüche und ganz allgemein alle Erscheinungen, die auf die Naturkräfte zurückzuführen sind. Jede andere katastrophenhafte Erscheinung oder Ereignisse, die aufgrund ihrer Größenordnung als Katastrophe oder Plage bezeichnet werden können.

11. Es werden ausdrücklich alle jene Stornierungsgründe ausgeschlossen, die in den entsprechenden Abschnitten nicht spezifisch als durch die garantierten Versicherungsleistungen gedeckt genannt werden.

Unabhängig von den zuvor genannten Ausschlüssen bleiben außerdem auch die folgenden Umstände ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Der Kauf, die Implantation und der Ersatz, die Entfernung und/oder Reparatur von Prothesen, anatomischen und orthopädischen Hilfsmitteln, wie z.B. Hundekragen.
2. Die Rückerstattung der Tierarztkosten und der Kosten von chirurgischen Eingriffen und pharmazeutischen Mitteln in Höhe von unter 50 Euro.